Zusätzliche technische Vertragsbedingungen der Stadtwerke Lünen GmbH

Diese zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen sind ein Bestandteil des Bauvertrages.

Inhaltsverzeichnis

1. **Dokumentenlenkung** 2
2. **Allgemeines** 3
a) Sicherheitsmaßnahmen und Straßensperrungen 3
b) Verkehrs- und Versorgungsanlagen 3
c) Zufahrtswege, Flurschäden 3
d) Sicherung fremder Anlagen 4
e) Kreuzungen 5
f) Materialien 5
g) Entsorgungen 6
h) Werbung 6
i) Umweltschutz 6
j) Sonstiges 7
3. **Erd- und Oberflächenarbeiten** 7
a) Leitungsstraßen und Oberflächen 7
b) Graben- und Verbauarbeiten 10
c) Wasserhaltung 11
d) Verfüllen des Grabens und der Baugruben 11
e) Reinigen der Baustelle 13

1. Dokumentenlenkung

1.1 Dokumenthistorie

Datum	Autor	Version	Versionsbeschreibung / Änderungen
März 2007	Verfasser unbekannt	V1.0	ZTV der STWL 2007 als Basis
September – Oktober 2017	Volker Siedlaczek Martin Melms Merve Kocak	V2.0	Anpassung

Tabelle 1 Dokumenthistorie

1.2 Freigabeelemente

Dokumenten-Verantwortliche	Freigabestatus	Freigebende Rolle	Freigabedatum	Unterschrift Geschäftsführung
Volker Siedlaczek	Freigegeben	Geschäftsführung	01.01.2018	 Dr. Achim Grunenberg

Tabelle 2 Freigabeelemente

2. Allgemeines

a) Sicherheitsmaßnahmen und Straßensperrungen

Bezüglich der Sicherung der Baustelle wird auf den Abschnitt „Meldung und Sicherung der Baustelle“ der Besonderen Vertragsbedingungen verwiesen.

Der Auftragnehmer hat notwendig werdende Straßensperrungen rechtzeitig bei dem zuständigen Straßenverkehrsamt und den sonstigen örtlichen Dienststellen zu beantragen und alle angeordneten Maßnahmen zur Durchführung der Sperrung in eigener Verantwortung zu treffen.

b) Verkehrs- und Versorgungsanlagen

Die für den Verkehr bestimmten Straßen- und Wegeflächen, die Grundstückszugänge, die Einrichtungen von Versorgungsbetrieben, Post, Bahn und Feuerwehr sowie Anpflanzungen, Vermessungspunkte und dergleichen sind freizuhalten.

Der Verkehr darf durch Auf- und Abladen oder andere Maßnahmen des Auftragnehmers nicht gefährdet werden. Für das Arbeiten und Lagern an Gleisen hat der Auftragnehmer die Bestimmungen und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten.

c) Zufahrtswege, Flurschäden

Die zu benutzenden Zufahrtswege sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen. Auf ihre schonende Beanspruchung ist zu achten. Die vorgeschriebenen Höchstbelastungen dürfen nicht ohne Sondergenehmigung überschritten werden.

Nachforderungen für Umwege, Erschwernisse durch schlechte Witterung und dergleichen bleiben unberücksichtigt.

Bei Leistungsgräben durch unbebautes Gebiet wird dem Auftragnehmer ein Arbeitsstreifen entsprechend der Größe der zu verlegenden Leitungen zur Verfügung gestellt. Die in diesem Baustreifen auftretenden unvermeidbaren Flurschäden werden vom Auftraggeber vergütet. Für Schäden außerhalb des Baustreifens sowie allgemein für grob fahrlässige Schäden und für Schäden an Gebäuden, Leitungen u.s.w. einschließlich deren Folgen haftet der Auftragnehmer.

d) Sicherung fremder Anlagen

Werden fremde Anlagen wie Kabel, Rohrleitungen, Abwasserkanäle, Drainagen, Grenzsteine oder trigonometrische Punkte angetroffen oder in Mitleidenschaft gezogen, so sind nach Rücksprache mit dem Auftraggeber die jeweiligen Eigentümer (z. B. Post, Versorgungsunternehmen, Zechenverwaltungen, Tiefbauamt, Vermessungsamt, Grundstückseigentümer u. a.) hiervon sofort zu benachrichtigen und die Mitteilung dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind unverzüglich zu treffen. Evtl. Schäden an Anlagen sind nicht nur dem Eigentümer, sondern auch dem Auftraggeber zu melden.

In der Nähe von Gebäuden, Kabeln, Leitungen, Kanälen oder Drainagen darf Boden nur mit besonderer Vorsicht ausgehoben oder verfüllt werden.

Aufgehängte und unterstützte Leitungen, Kabel oder Kanäle dürfen nicht betreten oder belastet werden.

Die Freilegung, die Sicherung und der Wiedereinbau von Anlagen im Zuge der Erdarbeiten sind nach den Vorschriften und Anordnungen der Eigentümer auszuführen.

Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die infolge seiner Arbeiten an fremdem Eigentum entstehen.

e) Kreuzungen

Bei der Ausführung von Erdarbeiten im Bereich von Bahnanlagen sind alle Vorschriften und Anordnungen der aufsichtsführenden Stelle und des Eigentümers zu berücksichtigen.

Müssen Bundes-, Land- oder Kreisstraßen gekreuzt werden, so sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Behörde zu berücksichtigen.

Sind Bäche oder Gräben zu kreuzen, so ist für den notwendigen Abfluss des Wassers während der Bauarbeiten zu sorgen und nach Ausführung der Arbeiten darauf zu achten, dass kein Rückstau entsteht.

f) Materialien

Der Auftragnehmer haftet für gff. empfangene Materialien hinsichtlich Diebstahl und Beschädigung bis zur endgültigen Abnahme durch den Auftraggeber (§ 4 Nr. 5 VOB/B). Materialien, die vom Auftraggeber beigestellt werden, hat der Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern bzw.

abzuholen und bei der Übergabe mit der erforderlichen Sorgfalt auf Mängel zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel hat er dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer übrigbleibende Materialien sofort zurückzugeben. Die Materialrückgabe hat er sich bescheinigen zu lassen. Fehlende Materialien werden dem Auftragnehmer berechnet.
Eine Verrechnung der Materialien von einer Baustelle zur anderen ist unzulässig.

g) Entsorgungen

Sollten im Zuge der Baumaßnahme Entsorgungen notwendig werden, so sind diese nach den zurzeit gültigen Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durchzuführen und zu dokumentieren. Die Entsorgungsnachweise sind dem Auftraggeber in Kopie vorzulegen.

h) Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

i) Umweltschutz

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.
Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

j) Sonstiges

Hinsichtlich Schriftform, Teilunwirksamkeit, Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt der Abschnitt „Schlussbestimmungen“ der Besonderen Vertragsbedingungen sinngemäß.

3. Erd- und Oberflächenarbeiten

a) Leitungsstraßen und Oberflächen

Die Festlegung der Trasse wird von dem Auftraggeber veranlasst. Die Festpunkte sind vom Auftragnehmer für die Dauer der Arbeiten zu sichern. Ein Abweichen von der vorgeschriebenen Trasse ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Die Abstände der Höhepunkte sind gewissenhaft den Erfordernissen des Geländeverlaufes anzupassen.

Vor Beginn der Arbeiten ist eine gemeinsame Begehung mit dem Beauftragten des Auftraggebers und den zuständigen Fachämtern durchzuführen, um Trassenführung und evtl. notwendige besondere Maßnahmen festzulegen, den Zustand der Straßenoberfläche festzuhalten sowie vom Auftraggeber angebrachte Markierungen abzusprechen.

Soweit bei der Begehung bekannt, werden Anordnungen und Auflagen anderer Stellen, deren Interessen durch die Baumaßnahme berührt werden, dem Auftragnehmer mitgeteilt.

Beim Aufbruch der Oberfläche ist darauf zu achten, dass der obere Grabenrand scharfkantig geschnitten wird und geradlinig verläuft. Die Breite des Oberflächenaufbruches wird vor Beginn der Arbeiten vom

Beauftragten des Auftraggebers festgelegt und richtet sich in der Regel nach der Grabenbreite. Das ausgehobene Strassenbaumaterial ist sorgfältig vom übrigen Aushub getrennt zu lagern, damit eine evtl. Wiederverwertung möglich ist. Dasselbe gilt für Bord- und Rinnsteine sowie Rad- und Gehwegbefestigungen.

Die aufgebrochene Oberfläche ist auf Anordnung nach der Grabenverfüllung provisorisch, jedoch verkehrssicher wiederherzustellen.

Die provisorische Wiederherstellung richtet sich in der Regel nach der Grabenbreite. Abweichungen bei Aufbrüchen in Gehwegplatten, Groß- und Kleinpflaster werden vom Beauftragten des Auftraggebers festgelegt.

Für Schäden an der Oberfläche, die außerhalb des Leitungsgrabens entstehen und nicht in der geforderten Regulierung liegen, haftet der Auftragnehmer.

Sollten nach Fertigstellung der Arbeiten Sackungen auftreten, so hat der Auftragnehmer, der für die Verdichtung der Grabenverfüllung haftet, die erforderlichen Nacharbeiten einschließlich der Oberflächen-instandsetzung innerhalb der Gewährleistungsfrist auf seine Kosten auszuführen bzw. ausführen zu lassen.
Aufwuchs darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers entfernt werden.

Grasplaggen sind nur auf Anordnung der Bauleitung auszustechen. Sie sind rechtwinklig in einer Größe von 25 x 25 cm auszustechen und 10 cm stark abzuheben. Bei flacher Lagerung sind sie auf Mutterboden

aufzulegen und fest anzudrücken. In Stapeln sind die Grasplaggen in 1 m Breite und höchstens 0,6 m Höhe in Schichten mit Rasen auf Rasen zu legen. Die Grasplaggen sind feucht zu halten; sie dürfen nicht geworfen und gekippt werden.

Mutterboden ist getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Dabei dürfen die Massen nicht höher als 1 m aufgeschüttet werden. Der Mutterboden ist lebend zu erhalten und gegen Verunkrauten zu schützen; ggf. ist er mit Grasplaggen, Laub o. a. abzudecken oder einzusäen.

Für den Verlust von Oberflächenmaterial, entstanden durch unsachgemäßen Aufbruch oder durch Diebstahl von aufgebrochenem oder seitlich gelagertem Material, haftet der Auftragnehmer für die Dauer der vereinbarten Ausführungsfristen. Bei schuldhafter Verzögerung verbleibt die Haftung beim Auftragnehmer. Die Haftung für die Dauer der Fristüberschreitung geht auf den Auftraggeber über, wenn dieser die Überschreitung verursacht hat.

Unbeschadet davon ist der Auftragnehmer verpflichtet, festgestellte Diebstähle auf der Baustelle umgehend dem Auftraggeber anzuzeigen.

Die aufgebrochene Oberfläche ist nach Ausführung der Verlegungsarbeiten und der Grabenverfüllung verkehrssicher herzustellen.

Bei provisorisch wiederhergestellten Oberflächen haftet der Auftragnehmer für den verkehrssicheren Zustand bis zur Übergabe an die oberflächenwiederherstellende Firma.
Die Übergabe ist durch den Auftragnehmer zu beantragen.

b) Graben- und Verbauarbeiten

Die Art der Arbeitsausführung bleibt dem Auftragnehmer überlassen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Grabenprofile werden vom Auftraggeber bestimmt.
Der Auftragnehmer hat die Gräben mit senkrechten Wänden ordnungsgemäß auszuheben und entsprechend der UVV fachgerecht zu verbauen.

Er haftet für die Standsicherheit des Verbaues und des Grabens. Auf welcher Seite des Grabens der Aushubboden zu lagern ist, muß vorher mit dem Beauftragten des Auftraggebers abgestimmt werden. Die Erhaltung des vorschriftsmäßigen Zustandes des erstellten Grabens während der Bauzeit obliegt dem Auftragnehmer auf eigene Kosten.

Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Auftraggebers.

Der Leitungsgraben ist so auszuheben, dass alle Leitungsteile einwandfrei verlegt werden können. Die Grabensohle hat dabei eben und steinfrei zu sein.

Nach Ausführung der Verlegungsarbeiten ist der Graben solange offenzuhalten, bis die verlegten Leitungen von dem Auftraggeber als vorschriftsmäßig befunden und abgenommen worden sind.

Jeglicher Verbau ist beim Verfüllen der Baugrube zu beseitigen, wenn nicht sein Verbleiben im Boden besonders angeordnet wird.

Der Verbau darf nur beseitigt werden, wenn gleichzeitig die Baugrube verfüllt und der Boden verdichtet wird, so daß Einstürze und schädliche Sackungen nicht eintreten können.

Bei Arbeiten in wasserführenden Schichten sind Vorkehrungen zu treffen, damit Schäden durch Ausfließen verhindert werden.

Wird ein Teil eines Grabens untergraben, so erfolgt die Ausmessung der Erdarbeiten so, als ob die Ausschachtung und die Oberflächenarbeiten durchgeführt worden wären. Das Stopfen der Untergrabung mit Sand oder Beton wird nicht besonders vergütet.

c) Wasserhaltung

Der Auftragnehmer hat die Baugruben gegen Oberflächen- und Sickerwasser zu sichern sowie alle notwendigen Maßnahmen zu dessen Abhaltung oder Beseitigung selbst zu übernehmen.

Für Senkungen, Rohrbrüche oder andere Beschädigungen infolge der Wasserhaltung haftet der Auftragnehmer.

d) Verfüllen des Grabens und der Baugruben

1. Sicherungen gegen Verschieben der Leitungsteile müssen vor Verfüllen der Gräben von dem Beauftragten des Auftraggebers abgenommen worden sein.

2. Beiderseits der Leitungen ist steinfreier und chemisch neutraler Boden gleichmäßig in Lagen von 10 cm anzufüllen und mittels Handstampfer sorgfältig zu verdichten. Die Leitungen dürfen dadurch nicht verändert oder beschädigt werden.

3. Über den Leitungen ist steinfreier und nicht aggressiver Boden in Lagen von 10 – 20 cm, bis 30 cm über Rohrscheitel bzw. nach Anweisung, einzubringen und mit Handstampfern sorgfältig zu verdichten. Anschließend dürfen maschinelle Geräte nur entsprechend ihrer Durchschlagskraft eingesetzt werden.

4. Eine Verbesserung des Füllgutes kann bei feuchtem, bindigen Boden vorgenommen werden, wenn seine Auswechslung schwierig oder nicht möglich ist.

5. Beim Hinterfüllen oder Überschütten von Leitungen oder Kanälen darf gefrorener Boden nicht eingebaut werden. Wenn bindige Schüttmassen in der Schüttung gefrieren, dürfen sie vor dem Auftauen nicht verdichtet und nicht überschüttet werden.

6. Die gesamte Verdichtung des verfüllten Grabens hat so zu erfolgen, dass kein merkbares Nachsacken der Oberfläche eintritt und die Leitungen oder Kanäle durch die Verdichtung nicht beschädigt werden.
 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden an Oberflächenbefestigungen, Leitungen, Bauwerken usw., die auf schlechtes oder unsachgemäßes Verdichten des verfüllten Bodens zurückzuführen sind.

7. Bei Grabenarbeiten im Zusammenhang mit Neubau oder Ausbau von Straßen hat der ausführende Auftragnehmer nach Verfüllen des Grabens und nach Herstellen der Grabenoberfläche eine Abnahme seiner Arbeiten mit dem Auftraggeber für den Straßenbau zu vereinbaren.

Ggf. erforderlich werdende Plattendruckversuche gehen zu Lasten des Antragstellers. Fällt jedoch ein Plattendruckversuch negativ aus, so sind die Kosten hierfür und für die erneuten Versuche sowie die erforderlichen Nacharbeiten vom Auftragnehmer für den Tiefbau zu tragen.

8. Bei Antreffen von Bodenverunreinigungen, z. B. Steinkohlenteeröl, Öl, Benzin, Benzol usw. ist unverzüglich der Auftraggeber zu unterrichten.

9. Der Auftragnehmer hat seinen Betrieb so einzurichten, dass der Graben nicht unnötig lange offensteht und andererseits die Verlegungsarbeiten nicht unterbrochen werden. Bei besonderen Verkehrsverhältnissen ist auf Anordnung des Auftraggebers der Graben jeden Abend zu verfüllen und verkehrssicher wiederherzustellen.

e) <u>Reinigen der Baustelle</u>

Der verdrängte Boden ist in kürzester Frist abzufahren. Für die Unterbindung des Bodens hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen.

Der Auftragnehmer hat auf der gesamten Baustelle sofort nach Beendigung der ganzen Leistung oder einer Teilstrecke alle Verunreinigungen und Rückstände zu beseitigen.

Das Oberflächenmaterial ist von Beton- und Möhrtelresten zu reinigen.
Der Schutt, unbrauchbares Material und Schwarzdeckenschrott ist aufzuladen und zu einer behördlich zugelassen Deponie zu fahren.